

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Versammlung am 19. September 2022 in Sömmerda**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4159** vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 19. September 2022 in Sömmerda (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Gegen 18:50 Uhr sammelten sich die Teilnehmer am Marktplatz in Sömmerda. Vor Ort wurden Redebeiträge gehalten und Musik abgespielt. Gegen 19:10 Uhr formierten sich die Teilnehmenden zu einem Aufzug und setzten sich durch das Stadtgebiet von Sömmerda in Bewegung. Gegen 20:15 Uhr war der Aufzug beendet. Anschließend erfolgte von 20:20 Uhr bis circa 20:30 Uhr ein weiterer Redebeitrag. Danach entfernten sich die Teilnehmenden.

2. War die Versammlung angemeldet?
  - a) Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?
  - b) Wurden die Auflagen eingehalten, falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Die Versammlung war nicht angemeldet. Auflagen wurden nicht erlassen.

3. Aus welchen einzelnen politisch aktiven Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Die Mehrzahl der Teilnehmenden konnte dem äußeren Anschein nach dem bürgerlichen Spektrum zugeordnet werden. Zudem liegen Informationen zur Teilnahme von einzelnen Personen aus dem rechts-extremistischen Parteienspektrum vor.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Einordnung der Versammlung im Sinne der Fragestellung erfolgte unter den rechtlichen Vorgaben des Artikels 8 Grundgesetz. Unter dieser Maßgabe verlief die Versammlung friedlich.

5. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?
6. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung getroffen.

7. Was ist in Bezug auf die während der Versammlung festgestellte Straftat nach § 224 Strafgesetzbuch (vergleiche Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3902 in Drucksache 7/6861) vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen sollen mehrere Personen auf eine andere Person körperlich eingewirkt haben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche konkreten einzelnen Gründe ergaben sich für die Einordnung der Straftat nach § 224 Strafgesetzbuch als Politisch motivierte Kriminalität des Phänomenbereichs -rechts- (vergleiche Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3902 in Drucksache 7/6861)?

Antwort:

Aufgrund der konkreten Tatumstände wurde die Straftat gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -rechts- zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Vor Ort erfolgten keine Identitätsfeststellungen.

Ebenso wurden bei der Versammlungslage keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt kamen 23 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Erfurt zum Einsatz.

Ihnen oblagen vordergründig die Aufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz, Verkehrsmaßnahmen sowie die beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Maier  
Minister